



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 27. August 2016

Nr. 34

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 40/B 1 von Bau- km 30 + 830 AS Dortmund-Ost (B236) bis Bau- km 40 + 353 AK A1/A44 DO/Unna einschl. der hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen (Folgemeasures) am bestehenden Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter, der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Städte Dortmund und Unna sowie der Gemeinde Holzwickede S. 281 – Antrag der Firma Martinrea Honsel Germany GmbH, 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Niederdruck-/Sandgießerei (BlmSchG-Anlage 0004) sowie Verlagerung

eines Schmelzofens von BlmSchG-Anlage 0007 zur BlmSchG-Anlage 0003 gemäß § 16 BlmSchG S. 283

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 285 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 285 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 285 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 286 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 286 – desgl. S. 286

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 287 – desgl. S. 287

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

**576. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 40/B 1 von Bau- km 30 + 830 AS Dortmund-Ost (B236) bis Bau- km 40 + 353 AK A1/A44 DO/Unna einschl. der hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen (Folgemeasures) am bestehenden Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter, der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Städte Dortmund und Unna sowie der Gemeinde Holzwickede**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 8. 2016  
25.04-1.11-01/09

#### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 30. 5. 2016 – 25.04.1.11-01/09, ist der

Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

#### II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 6. 9. 2016 bis 19. 9. 2016 jeweils einschließlich bei folgenden Städten/Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Dortmund**, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44135 Dortmund, Zimmer 404/405/406

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- **Stadt Unna**, Bereich Bauleitplanung, Rathausplatz 1, 59423 Unna, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- **Gemeinde Holzwickede**, Fachbereich IV – Technische Dienste – Allee 10, 59439 Holzwickede, II. OG, Zimmer 27

Montag bis Donnerstag  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Der Ausbau der B1 zur A 40 beginnt im Westen an der Einmündung zur B236 und endet im Osten an dem Autobahnkreuz Unna. Nach Fertigstellung des umfangreichen Vorhabens auf einer Länge von insgesamt 9,523 Kilometer wird die B1 in diesem Bereich umgewidmet und als A 40 weitergeführt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Teil B, Nr. 9 dieses Beschlusses). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012, S. 548) eingereicht werden. Dazu muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Im Auftrag

Herr ORR Kürzel

(643)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 281

**577. Antrag der Firma Martinrea Honsel Germany GmbH, 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Niederdruck-/Sandgießerei (BlmSchG-Anlage 0004) sowie Verlagerung eines Schmelzofens von BlmSchG-Anlage 0007 zur BlmSchG-Anlage 0003 gemäß § 16 BlmSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 17. 8. 2016  
Az.: 53-LP-0083345.16-G 52/16-Bor

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma Martinrea Honsel Germany GmbH, 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30 beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung zur Änderung ihrer Niederdruck-/Sandgießerei (BlmSchG-Anlage 0004) sowie zur Verlagerung eines Schmelzofens von BlmSchG-Anlage 0007 zu BlmSchG-Anlage 0003 auf dem Werksgelände in 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30, Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 9, Flurstück 1001 (BlmSchG-Anlage 0004) sowie Flur 9 / 16, Flurstücke 285 / 183 – 190 (BlmSchG-Anlage 0003).

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Änderung der Niederdruck-/Sandgießerei (BlmSchG-Anlage 0004):

1. **Demontage** der Rohgussbearbeitung im östlichen Teil des Gebäudes 321 (Ausleerstation mit Rüttelrost, Hammer- und Vibrationsstation, Altsandcontainer u. Fördereinrichtung, Kernausbrennofen, Säge- und Entgratstationen mit Transportbahnen und Krananlagen, Staubabscheidern, Zuluftanlage; sowie **Verlegung** eines Abkühl- und Förderbandes von Gebäude 321 nach Gebäude 322;
2. **Errichtung** einer zweiten automatisierten **Niederdruckgießlinie** im Gebäude 321 Ost (Gießlinie 2) bestehend aus
  - 4 ND-Gießmaschinen,
  - 6 elektr. beheizte Gießöfen, Roboter, sowie ein unter Flur befindliches Shuttle-System für die Gießöfen,
  - Rollenbahnsystem u. Krananlagen;

Das Flüssigmetall wird überwiegend aus dem Schmelzbetrieb der Sand- u. Kokillengießerei (BlmSchG-Anlage 0003) mittels Gabelstapler und Transportpfanne angeliefert. Die Befüllung der Gießöfen und die Metallbehandlung erfolgt in der Impellerstation im westl. Bereich des Gebäudes 321.

3. **Errichtung** einer **Vorwärmstation** für die eingesetzten Metallformen (Kokillen) auf 2 Plätzen mit je 2 Gasbrennern < 50 KW (Erdgas);
4. **Errichtung** einer weiteren **Kernfertigung** im Gebäude 321 Ost für den Einsatz emissions- und geruchsarmer anorganischer Bindemittel mit folgenden wesentlichen Bestandteilen:
  - 4 Kernschießmaschinen,
  - Hängebahn mit Loren für das Sand-Binder-Gemisch,
  - Rollenförderer mit Montagepaletten,
  - Roboter für die Kernentnahme u. -montage,
  - Lagereinrichtung als Zwischenpuffer für die Kernpakete;

Die Bereitstellung des Sand-Binder-Gemisches erfolgt aus der vorhandenen Mischeinrichtung im Gebäude 321.

5. **Reduzierung** der mit organischen Bindemitteln hergestellten Kerne/Kernpakete (Cold-Box-Verfahren) auf eine Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von bisher < 20 t/Tag auf **max. 2,4 t/Tag bis Ende 2018**. Kernherstellung und Gießprozess mit „Cold-Box-Kernen“ erfolgt nur noch auf den Anlagen im Gebäude 322 und wird zum Gebäude 321 mit einer Zwischenwand abgetrennt.
6. Zusammenführung der Hallenabluft (Q 88), der im „Aminwäscher“ gereinigten Abluft der Kernschießmaschinen (Q 100) und der Abluft der Gussabkühlplätze (Q 102) aus Gebäude 322 und **Reinigung** dieses Abluftstroms **mit UV-Licht u. Ozon** (2. Reinigungsstufe zur Geruchsminderung, neue Abluftquelle **Q 90**);
7. **Erhöhung** der **Verarbeitungskapazität** an Flüssigmetall (Gießleistung) von < 20 t/Tag auf **80 t/Tag** (2.080 t/Monat bei 26 Arbeitstagen). Die zum Gießen benötigten Kerne/Kernpakete werden mit emissions- und geruchsarmen anorganischen Bindemitteln hergestellt.
8. **Erweiterung** der **Rohgussbearbeitung** im Gebäude 326 um
  - lärmgekapselte Entkerneinrichtungen (Hämmern und Vibration)
  - lärmgekapselte mechanische Bearbeitungseinrichtungen (Sägen, Fräsen, Abscheren);
9. **Zwischenlagerung** von Gussteilen auf Transportanhänger im östlichen Bereich des Gebäudes 322;
10. **Errichtung** einer **Raumheizung** in Gebäude 322 mit einer Feuerungswärmeleistung von 121 KW (Erdgas);
11. **Zulassung** von 27 nächtlichen Gabelstaplerfahrten (Hin- u. Rückfahrt) zum Transport von Flüssigmetall von Gebäude 203 zum Gebäude 321 **ab 2019**.

Die Niederdruck-Sandgießerei wird werktags 24 Stunden betrieben (Drei-Schicht-Betrieb).

Zu- und Auslieferungsverkehr (LKW, Gabelstapler) einschließlich Verladetätigkeiten finden auf dem Werksgelände im Freien ausschließlich werktags im Tageszeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt.

Interner Werksverkehr findet bis auf Ausnahmen nur tagsüber im Freien statt.

**Änderung der Sand- und Kokillengießerei (BlmSchG-Anlage 0003):**

1. **Aufstellung/Verlegung** des Schachtofen 2 (Fassungsvermögen 10 t, Erdgas 2.600 KW) aus Schmelzbetrieb 1 (BlmSchG-Anlage 0007, Gebäude 605) in das Gebäude 203; neue Emissionsquelle Q 74.2; Einsatzmaterial sind Hüttenlegierungen und sauberes Rücklaufmaterial aus Gießereien (frei von Farben, Kunststoffen, Öl- oder Schmierstoffen etc.);
2. **Erhöhung** der Schmelzkapazität der Anlage 0003 von 70 t/Tag auf **142,5 t/Tag**.

Der Schmelzofen 2 soll werktags 24 Stunden betrieben werden (Drei-Schicht-Betrieb).

**Änderung des zentralen Schmelzbetriebes 1 (BlmSchG-Anlage 0007):**

1. **Reduzierung** der genehmigten Gesamtschmelzleistung des Schmelzbetriebes 1 von 275 t/Tag auf **max. 214 t/Tag** durch Verlegung des Schachtofens 2 in das Gebäude 203.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.8.1 / 3.4.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**5. 9. 2016 bis einschließlich 4. 10. 2016**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Technischen Rathaus der Kreis- und Hochschulstadt Meschede,

Fachbereich Planung und Bauordnung,

Sophienweg 3, 59872 Meschede, Zimmer 103

montags, dienstags und freitags

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt unter Tel.-Nr. 02931/82-5825;
2. bei der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung unter Tel.-Nr. 0291/205-291.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **5. 9. 2016 bis einschließlich 18. 10. 2016** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Sofern der Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er

**am 22. 11. 2016, Beginn 10.00 Uhr,  
im Sitzungssaal „Sauerland“ im Kreishaus Meschede,  
Steinstraße 27, 59872 Meschede,**

statt. Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am 24. 11. 2016 am genannten Ort, beginnend um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erläutert und besprochen werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Schmelzanlagen der Sand- u. Kokillengießerei (BImSchG-Anlage 0003) sowie des Schmelzbetriebes 1 (BImSchG-Anlage 0007) gehören zu den unter Nummer 3.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 100.000 t oder mehr je Jahr.

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (gemäß § 1 Abs. 3, 9. BImSchV) eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 3 c, Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben sowie auch durch frühere Änderungen an den UVP-pflichtigen Schmelzanlagen im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g. Stellen aus und können dort während der oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. H. Borgelt

(974)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 283



**578. Bekanntmachung des Aggerverbandes**

Gummersbach, 11. 8. 2016

Einladung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode am

**Montag, dem 5. 9. 2016, um 17.00 Uhr,**

in der „Halle 32“, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach

Tagesordnung

**TOP 1:** Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates

**TOP 2:** Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

**TOP 3:** Bericht des Vorstandes

**TOP 4:** Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2016

**TOP 5:** Ersatzwahlen Wasserwirtschaftsausschuss

**TOP 6:** Änderung der Satzung des Aggerverbandes und Änderung der Veranlagungsregeln

**TOP 7:** Verschiedenes

gez.: Ulrich Stücker

Vorsitzender des Verbandsrates

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 285

**579. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 845 des Beschäftigten Herrn Thomas Braun, tätig im Fachbereich Straßenverkehr des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, ausgestellt durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 285

**580. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE20 4305 0001 0335 0188 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE20 4305 0001 0335 0188 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 11. 2016, 9.00 Uhr, vor

dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 97/16

Bochum, 11. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 285

**581. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE89 4305 0001 0306 2168 21 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0306 2168 21 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 11. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 98/16

Bochum, 11. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 285

**582. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE75 4305 0001 0332 0890 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE75 4305 0001 0332 0890 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 11. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 99/16

Bochum, 11. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 285

**583. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE11 4305 0001 0342 2471 29 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0342 2471 29 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 11. 2016, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 100/16

Bochum, 11. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 286

**584. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE64 4305 0001 0360 5197 14 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0360 5197 14 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 11. 2016, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Z 101/16

Bochum, 11. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 286

**585. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE65 4305 0001 0327 2826 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE65 4305 0001 0327 2826 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 11. 2016, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 102/16

Bochum, 11. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 286

**586. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 28. 4. 2016 aufgeborenen Sparurkunden Nrn. DE77 4305 0001 0323 1195 78 und DE77 4305 0001 0323 1240 40 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE77 4305 0001 0323 1195 78 und DE77 4305 0001 0323 1240 40 werden für kraftlos erklärt.

F 57/16

Bochum, 15. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 286

**587. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 28. 4. 2016 aufgeborene Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0406 6301 78 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0406 6301 78 wird für kraftlos erklärt.

Sch 60/16

Bochum, 15. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 286

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. 7. 2016 ist der Verein „Tschernobyl-Hilfe Schalksmühle e.V.“ in Schalksmühle, Vereinsregister Amtsgericht Hagen, Register-Nr. VR 20994, aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren

1. Frau Heide Bachmann, Heedfelder Str. 11, 58579 Schalksmühle,
2. Herr Helmut Quenzel, Am Rauhen Stück 24, 58579 Schalksmühle,
3. Herr Reinhard Voss, In der Weide 1, 58553 Halver, anzuzeigen. (57)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Förderverein Schloss Hohenlimburg e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen – VR-Nr. 2709 – ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Clemens Lohkamp, Alter Hohlweg 38, 58093 Hagen (36)

# Geht doch!

## Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.  
**Machen Sie mit!**

Mitglied der  
**actalliance**

[www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte](http://www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte)

**Brot  
für die Welt**

Brot für die Welt –  
Evangelischer  
Entwicklungsdienst

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING